

Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung
in Brandenburg
Danilo Fischbach (Landeselternsprecher)
Sommerswalder Chaussee 5
16727 Oberkrämer
Tel: 0160/97377624

06.04. 2019

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Referat 22 (Kindertagesbetreuung, Kinder-
und Jugendhilferecht)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stellungnahme zur KitaBBV des LEBK

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir die o.g. Stellungnahme wie folgt ergänzen:

Als LEBK begrüßen wir die Erweiterung der Beitragsfreiheit in Brandenburg durch Mittel des GuteKitaG. Als Landesbeirat begrüßen wir ebenfalls die oben genannte Rechtsverordnung.

Der einheitliche Mindestanstieg in Höhe des **jährlichen Haushaltseinkommens** von 20.000 Euro bis zu welchen keine Elternbeiträge zugemutet werden dürfen (§ 2 Absatz 1 Satz 3) bezieht sich auf Familien mit einem Kind. Um Familien mit mehr als einem Kind nicht zu benachteiligen, sollten weitere einheitliche Mindestanstiege nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder benannt und bis zu 8 Kindern aufgeführt werden.

Anzahl der Kinder	jährlichen Haushaltseinkommen in Euro
1	20.000
2	22.000
3	24.000
4	26.000
5	27.000
6	29.000
7	31.000
8	32.000

Die unteren Einkommensgrenzen für den Mindestkostenbeitrag fanden in den Beitragssatzungen bisher kaum Beachtung. Dieser Umstand ist aus unserer Sicht nicht haltbar.

Des Weiteren könnte hier insbesondere für die freien Träger eine Finanzierungslücke entstehen, die nicht durch die Kostenerstattung von 12,50 Euro abgedeckt werden, da sich der Defizitausgleich durch die Kommunen oft schwierig gestaltet.

Um die Umsetzung der Beitragsbefreiung für Geringverdiener und damit einhergehend das GuteKitaG in der Praxis nicht zu gefährden, ist eine funktionierende Rechtsaufsicht unabdingbar.

Deshalb empfehlen wir unsere Beispielsrechnungen für den Landkreis Oberhavel (Anlage 1) durch jeden Träger der öffentlichen Jugendhilfe anfertigen zu lassen und diese Vorgabe als Soll-Vorschrift in der KitaBBV zu übernehmen. Dabei sollten jährliche Novellierungen dieser Berechnungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen, um sicherzustellen, dass in regelmäßigen Abständen die Novellierungen der SGB-Gesetzgebung sowie der Kosten der KdU erfolgt. Ebenfalls sollten diese Berechnungen im Rahmen der Rechtsaufsicht nach §9 AGKJHG durch die oberste Landesjugendbehörde regelmäßig überprüft werden um ein dauerhaftes rechtsstaatliches Handeln der Träger der Einrichtungen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen D. Fischbach
Landeselternsprecher